

Förderrichtlinie der Stadt Herne für die Dachbegrünung von Einzel-Garagen und Einzel-Carports

Der Umweltausschuss der Stadt Herne hat am 19.05. eine Förderung für Dachbegrünung von Einzel-Garagen und Einzelcarports beschlossen. Hierfür werden 10.000 € zur Verfügung gestellt und durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt:

Präambel

Die Stadt Herne fördert die Dachbegrünung als kommunale Maßnahme der Klimafolgenanpassung und der Förderung der Biodiversität.

Begrünte Dächer können die sommerliche Hitzebelastung verringern (Verdunstungseffekt) und durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern leisten (Retentionseffekt).

Blühende Dachflächen fördern auch die Artenvielfalt in der Stadt.

Wie inzwischen allgemein bekannt, ist ein starker Rückgang der Insekten zu verzeichnen. Klimawandel, Pestizide und die Zerstörung der Lebensräume führen dazu, dass viele Insektenarten vom Aussterben bedroht sind. Mit dem Insektenschwund geht ebenfalls ein Rückgang der Singvögel einher.

Wie verschiedene Studien belegen, steckt in entsprechend gestalteten Gründächern ein beachtliches Potenzial zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt im Siedlungsraum.

Blühende Gründächer sind insbesondere für Wildbienen und ähnliche Insekten ein pestizidfreies Nahrungsangebot und fördern damit indirekt auch diverse Vogelarten.

Da auch in Herne extreme Flächenknappheit herrscht und der größte Teil der städtischen Bebauung ohnehin bereits vorhanden ist, möchte die Verwaltung Bestandsgebäude zur Verbesserung des Stadtklimas und gleichzeitig zur Erhöhung der Artenvielfalt in der Stadt nutzen in dem sie die Bürger dazu anregt mehr Dachbegrünungen anzulegen.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Richtlinie ist es, mit städtischen Fördermitteln die Dachbegrünung von Einzel-Garagen und Einzel-Carports (Größe bis 20 qm) finanziell zu unterstützen, um das Stadtklima und die Anpassung an den Klimawandel zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Stadt Herne gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Begrünung von Dachflächen auf Garagen und Einzelcarports im Gebiet der Stadt Herne.

2.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herne entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Die Förderung kann so lange beantragt werden bis die 100 Förderobjekte vergeben sind.

3.2. Der Baubeginn des Vorhabens kann zeitlich vor der Förderzusage liegen. Muss aber spätestens 6 Monate nach Förderzusage erfolgen.

3.3. Die Dachbegrünung kann nur gefördert werden, wenn ihre Artenzusammensetzung ausweislich der Anlage 1 zu dieser Richtlinie („Artenliste“) nachweislich bienenfreundlich ist.

3.4. Die Dachbegrünung kann nur gefördert werden, wenn die aufgetragene Dach-Substratschicht mindestens 8 cm stark ist und hierfür ein Nachweis (Rechnung mit Position Dach-Substrat) vorgelegt wird.

3.5. Die durchgeführte Begrünungsmaßnahme muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Förderempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen.

3.6. Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Entsprechend durchgeführte Eigenleistungen werden im Rahmen der Förderung ebenfalls anerkannt.

4. Förderungsausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Im Rahmen von Bebauungsplänen und Satzungen festgesetzte Begrünungsmaßnahmen. Soweit es um die Sanierung von Altanlagen geht jedoch nur dann, wenn der Bebauungsplan nicht älter als 10 Jahre ist.
- Vorhaben, die festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes darstellen

5. Art und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss erfolgt als Festbetrag in Höhe von 100,00 €.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerinnen und Privateigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden in Herne.

6.2. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, Meesmannstraße 9, 44625 Herne... Oder per Email unter unb@herne.de einzureichen.

6.3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Eigentumsnachweis
- Genaue Beschreibung der geplanten Dachbegrünung (Art der Begrünung und Größe der Begrünungsfläche)

6.4. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme und Einreichen des Leistungsnachweises.

6.5. Die Stadt Herne fördert 100 Dachbegrünungen von Einzel-Garagen und Einzelcarports. Soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Stadt Herne über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können.

6.6. Pro Antragsteller/in werden grundsätzlich maximal 2 Projekte gefördert.

7. Auszahlung

7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Dachbegrünung und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Stadtgrün.

7.2. Zum Erhalt der Förderung muss die Rechnung für das verwendete Material und die verwendete Begrünung mit Artenliste vorgelegt werden, ebenso mindestens ein Lichtbild von der fertigen Anlage.

7.3. Der/die Fördermittelempfänger(in) erklärt sich damit einverstanden, dass die Dachbegrünung in ein öffentliches Gründachkataster eingetragen wird, inkl. des eingereichten Lichtbildes.

7.4. Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Dachbegrünung vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

8. Aufbewahrungspflicht

Alle Rechnungen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Herne behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Dachbegrünung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entspricht.

10. Haftungsausschluss

10.1. Die Förderung ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

10.2. Der/die Antragsteller/in trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung der Dachbegrünung und hat die Tragfähigkeit des Daches und andere bauliche Details eigenverantwortlich zu prüfen.

10.3. Die Stadt Herne haftet nicht für die ausgeführten Dachbegrünungen und eventuell daraus resultierende Schäden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.